

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf vom 20.06.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und § 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574) gibt sich die Hochschulwahlversammlung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung und Aufgaben
- § 2 Vorsitz und Vertretung
- § 3 Sitzungen der Hochschulwahlversammlung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 6 Abstimmungen
- § 7 Protokoll
- § 8 Änderung der Geschäftsordnung; Inkrafttreten

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben

Die Zusammensetzung der Hochschulwahlversammlung ergibt sich aus dem Hochschulgesetz (HG) und der Grundordnung (GO), ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem HG.

§ 2

Vorsitz und Vertretung

(1) Die Hochschulwahlversammlung tritt auf gemeinsame Einladung der Vorsitzenden des Hochschulrates und des Senats zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und die Stellvertretung nach Maßgabe der GO.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung ein.

(3) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden wird die Sitzung durch die oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(4) Die (stimmberechtigten) Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung verpflichtet. Eine Verhinderung aus dringenden Gründen ist der oder dem Vorsitzenden sowie der für die Betreuung der Hochschulwahlversammlung zuständigen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) unverzüglich per E-Mail oder telefonisch anzuzeigen.

§ 3

Sitzungen der Hochschulwahlversammlung

(1) Ordentliche Sitzungen der Hochschulwahlversammlung finden bedarfsgerecht anlässlich der Wahl oder der Abwahl der Rektoratsmitglieder statt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Hochschulwahlversammlung mit einer Ladungsfrist von wenigstens einer Woche zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

(3) Die Vorstellung einer Kandidatin oder eines Kandidaten sowie die sich darauf beziehende Beratung und Aussprache erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit im Übrigen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Hochschulwahlversammlung kann andere Mitglieder und Angehörige der Universität sowie Sachverständige beratend zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen oder hinzuziehen.

§ 4

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vor jeder Sitzung der Hochschulwahlversammlung von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen und veröffentlicht. Die Tagesordnung und erforderliche schriftliche Unterlagen werden den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung gemeinsam mit der Einladung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugeleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung durch Beschluss festgestellt.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder jeder ihrer beiden Hälften anwesend ist.

(2) Beschlüsse sowie die Wahl der Rektoratsmitglieder bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der Stimmen der (stimmberechtigten) Mitglieder des Hochschulrates und der Mehrheit der Stimmen der (stimmberechtigten) Mitglieder des Senats. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit nach Satz 1 unberücksichtigt.

(3) Die Wahl eines Rektoratsmitglieds bedarf der Annahme der Wahl durch die/den Gewählten.

§ 6 Abstimmungen

Die Hochschulwahlversammlung stimmt bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten geheim ab. Die übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.

§ 7 Protokoll

(1) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Jedes Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung zu den Beratungsgegenständen im Protokoll festgehalten wird.

(2) Im Protokoll sind anzugeben ein Sondervotum nach § 12 Abs. 3 HG, Tag, Ort, Zeit sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung. Ferner enthält das Protokoll die Beratungsgegenstände, die zu den Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse und – sofern ein Beschluss nicht einstimmig gefasst wird – das jeweilige Abstimmungsergebnis. Die abweichende Meinung eines Mitglieds der Hochschulwahlversammlung, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, ist auf dessen Antrag im Protokoll zu vermerken.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung unverzüglich zuzuleiten. Einwendungen sind innerhalb einer Frist von einer Woche in Textform (schriftlich oder elektronisch) dem oder der Vorsitzenden sowie der für die Betreuung der Hochschulwahlversammlung zuständigen Stelle in der ZUV mitzuteilen. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung.

(4) Beschlüsse der Hochschulwahlversammlung werden zusammen mit der Tagesordnung veröffentlicht.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung; Inkrafttreten

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates und der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Sie sind zur Abstimmung nur zulässig, wenn die betreffenden Anträge angemeldet und den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in ihrem vollständigen Wortlaut rechtzeitig mit den Unterlagen nach § 4 Abs. 1 S. 2 zugeleitet wurden.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.